

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
der Stadt Heidenau  
(Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005  
vom  
25. Oktober 2007**

**Inhaltsverzeichnis:**

Artikel 1	Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 102), und der §§ 4,14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (GVBl. S. 151) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2005 (GVBl. S. 167), hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2007 folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau  
(Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005**

beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
der Stadt Heidenau (Abwassersatzung - AbwS)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird für den 5. Teil (Abwassergebühren) wie folgt neu gefasst:

**„5. Teil – Abwassergebühren**

**1. Abschnitt - Allgemeines**

- § 36 Erhebungsgrundsatz
- § 37 Gebührenschuldner

**2. Abschnitt - Schmutzwasserentsorgung**

- § 38 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 39 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung
- § 40 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

**3. Abschnitt – Niederschlagswasserentsorgung**

- § 40 a Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 40 b Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

**4. Abschnitt – Dezentrale Entsorgung**

- § 40 c Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

## **5. Abschnitt - Abwassergebühren**

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

## **6. Abschnitt - Starkverschmutzerzuschläge**

§ 42 Starkverschmutzerzuschläge

§ 43 Verschmutzungswerte

## **7. Abschnitt - Gebührenschuld**

§ 44 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

§ 45 Vorauszahlungen“

2. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.“

3. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt gleichermaßen für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

- (3) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) an der Einleitstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Temperatur	35 °C
- pH-Wert	von 6,5 bis 9,5
- abfiltrierbare Stoffe	2000 mg/l
- schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
- Stickstoff, gesamt	200 mg/l
- Sulfat	600 mg/l
- Phosphor, gesamt	50 mg/l
- Sulfid	2 mg/l
- Fluorid	50 mg/l

b) am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen

- schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
------------------------------------	----------

- (4) Für die Einleitung von Abwässern, die mit nachfolgend genannten Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Phenolindex	100 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
- Summe BTEX	5 mg/l
davon Benzol	0,5 mg/l
- Chlor gesamt	1,0 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
- Arsen	0,5 mg/l
- Blei	1,0 mg/l
- Cadmium	0,1 mg/l
- Chrom, gesamt	1,0 mg/l
- Chrom, 6-wertig	0,1 mg/l
- Kupfer	1,0 mg/l
- Nickel	1,0 mg/l
- Quecksilber	0,05 mg/l
- Zink	5,0 mg/l
- AOX	1,0 mg/l
- Summe LHKW	0,5 mg/l
davon je Einzelstoff max.	0,2 mg/l

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 Nr. 7 sowie Absatz 3 und 4 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(7) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.“

4. Der § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführungsVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Insbesondere sind bei der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1:500, aus denen der Verlauf der Leitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, dass in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner der vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen zum Indirekteinleitkataster gemäß des Arbeitsblattes ATV-DVWK-M 115-3 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen und weitere im Einzelfall erforderliche Angaben.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle) sind bei der Stadt einzuholen.“

5. Der 5. Teil – Abwassergebühren - (bisher §§ 36 bis 45) wird wie folgt neu gefasst:

## **„5. Teil Abwassergebühren**

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 36 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung und Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen.

### **§ 37 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

## **2. Abschnitt Schmutzwasserentsorgung**

### **§ 38 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 39 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### **§ 39 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 44 Abs. 2) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermengen und
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie für Beauftragte der Stadt jederzeit zugänglich zu machen.

### **§ 40 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Nach § 39 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der erforderliche Nachweis muss in der Regel mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht werden.

- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 10.01. des auf das jeweilige Jahr folgenden Jahres an die Stadt zu stellen.

### **3. Abschnitt Niederschlagswasserentsorgung**

#### **§ 40 a Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche (§ 40 b).

#### **§ 40 b Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche**

- (1) Als versiegelte Grundstücksfläche im Sinne des § 40 a Abs. 2 gilt die gewichtete Summe der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen. Berücksichtigt werden dabei nur solche Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Eine mittelbare Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.
- (2) Bei der Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche werden die tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen mit folgenden Abminderungsfaktoren berücksichtigt:

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt | 1,0 |
| 2. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt  | 0,5 |

Zu den Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt zählen insbesondere Gründächer mit einer Substrathöhe von mindestens 5 cm.

- |  |     |
|--|-----|
| 3. wasserundurchlässige befestigte Flächen | 1,0 |
|--|-----|

Zu den wasserundurchlässigen befestigten Flächen zählen insbesondere Flächen mit Decken aus Beton (außer Drän- und Porenbeton), Asphalt oder Bitumen sowie Pflaster, Fliesen, Platten oder sonstige wasserundurchlässige Flächen mit wasserundurchlässigem Fugenvergruss.

4. teildurchlässige befestigte Flächen 0,6

Zu den teildurchlässigen befestigten Flächen zählen insbesondere gepflasterte, plattierte oder sonstige wasserundurchlässige Flächen, die nicht mit wasserundurchlässigem Fugenmaterial vergossen oder geschlossen sind. Zulässige Fugenmaterialien im Sinne der Teildurchlässigkeit sind dabei insbesondere Sande, Kiessande, Brechsande oder Splitte, welche auf die Fugenbreite und das Bettungsmaterial abgestimmt werden müssen.

Teildurchlässige befestigte Flächen sind auch mit Folie, Beton oder ähnlichen Materialien nach unten gedichtete geschotterte Gleisanlagen mit Drainage.

5. schwach ableitende befestigte Flächen 0,4

Schwach ableitende befestigte Flächen sind insbesondere die mit wassergebundenen Decken befestigten Flächen, zu denen insbesondere Kies-, Schotter- und sandgeschlemmte Decken, Rasengittersteine, Drainpflaster und vergleichbare Beläge zählen. Kleinere Regenschauer kommen auf derartigen Flächen meist komplett zur Versickerung bzw. Verdunstung.

Schwach ableitende befestigte Flächen sind auch nach unten nicht gedichtete geschotterte Gleisanlagen mit Drainage.

- (3) Sofern tatsächlich bebaute und befestigte Flächen an Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, die einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und die über ein Mindestspeichervolumen von 2 m<sup>3</sup> je angefangene 100 m<sup>2</sup> angeschlossene bebaute und befestigte Fläche verfügen sowie bei denen eine regelmäßige Entleerung durch ganzjährige Nutzung gewährleistet ist, wird die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Flächen nur mit 10 v.H. bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt. Das Speichervolumen der jeweiligen Regenwassernutzungsanlage ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen. Regenwassernutzungsanlagen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, wirken sich nicht gebührenmindernd aus.
- (4) Sofern tatsächlich bebaute und befestigte Flächen an Versickerungsanlagen angeschlossen sind, die einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DWA-Regelwerk A 138) bemessen sind, wird die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Flächen nur mit 10 v.H. bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bemessung und des bestimmungsgemäßen Betriebes ist vom Gebührenschuldner zu erbringen.
- (5) Sofern tatsächlich bebaute und befestigte Flächen an Versickerungsanlagen in Form von ungedichteten Mulden-Rigolen-Elementen/Systemen angeschlossen sind, die einen Ablauf und Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DWA-Regelwerk A 138) bemessen sind, wird die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Flächen abweichend von Abs. 4 mit 50 v.H. bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bemessung und des bestimmungsgemäßen Betriebes ist vom Gebührenschuldner zu erbringen.

- (6) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 bis 5 auf Antrag andere Anteile, mit denen die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Flächen bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt werden, zugrunde legen, wenn die an die Regenwassernutzungs- oder Versickerungsanlage tatsächlich angeschlossene bebaute und befestigte Fläche eine Größe von mehr als 500 m<sup>2</sup> aufweist und der Grundstückseigentümer durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswasser auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.
- (7) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat Änderungen hinsichtlich der maßgebenden versiegelten Grundstücksflächen der Stadt unverzüglich anzuzeigen und geeignete Nachweise vorzulegen. Die Stadt behält sich vor, Flächenänderungsmitteilungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines anerkannten Sachverständigen zu akzeptieren. Änderungen der versiegelten Grundstücksflächen werden ab dem Tag, in dem die Änderungsanzeige bei der Stadt Heidenau eingegangen ist, anteilig berücksichtigt.

#### **4. Abschnitt Dezentrale Entsorgung**

##### **§ 40 c Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen**

Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

Die Abwassergebühr für die Überwachung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Sinne des § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Überwachungen nach § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG.

#### **5. Abschnitt Abwassergebühren**

##### **§ 41 Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 38 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 1,16 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 40 a beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,79 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr für Abwasser, das von der Stadt gemäß § 40 c, 1. Alternative aus abflusslosen Gruben abgeholt wird, 28,03 EUR je Kubikmeter Abwasser.

- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für Abwasser, das von der Stadt gemäß § 40 c, 2. Alternative aus Kleinkläranlagen abgeholt wird, 31,29 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Neben den unter Abs. 3 und 4 festgesetzten Gebühren wird für den Fall, dass bei abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, für die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Kleinkläranlagenverordnung die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb nicht vorgeschrieben ist, die Abholung des Abwassers mit einer Einsichtnahme in das Betriebsbuch nach § 4 Abs. 4 der Kleinkläranlagenverordnung und einer Sichtkontrolle der Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kleinkläranlagenverordnung anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Grube verbunden wird, ein Zuschlag von 199,00 EUR je durchgeführte Überwachung im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung erhoben. Die Überwachung richtet sich nach den Fristen gemäß § 5 Abs. 1 der Kleinkläranlagenverordnung.

## **6. Abschnitt Starkverschmutzerzuschläge**

### **§ 42 Starkverschmutzerzuschläge**

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### **§ 43 Verschmutzungswerte**

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## **7. Abschnitt Gebührenschild**

### **§ 44 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht
  1. in den Fällen des § 41 Abs. 1 und 2 zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
  2. in den Fällen des § 41 Abs. 3 bis 5 mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 45 Vorauszahlungen**

Jeweils zum 01. Mai, zum 01. Juli, zum 01. September und zum 01. November eines jeden Kalenderjahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Bei der Ermittlung der Vorauszahlungen ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

Auf die Erhebung von Vorauszahlungen wird verzichtet, wenn im Einzelfall die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 einen Betrag von 20 EUR nicht überschreitet.“

6. Der § 46 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksveräußerung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.“

7. Der § 49 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 5 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält“

## **Artikel 2 Neubekanntmachung**

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) in der ab dem 01. Januar 2008 geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Heidenau „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Heidenau, 26. Oktober 2007

Jacobs  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 26. Oktober 2007

Jacobs  
Bürgermeister